

## II.

# Capitulation

für die

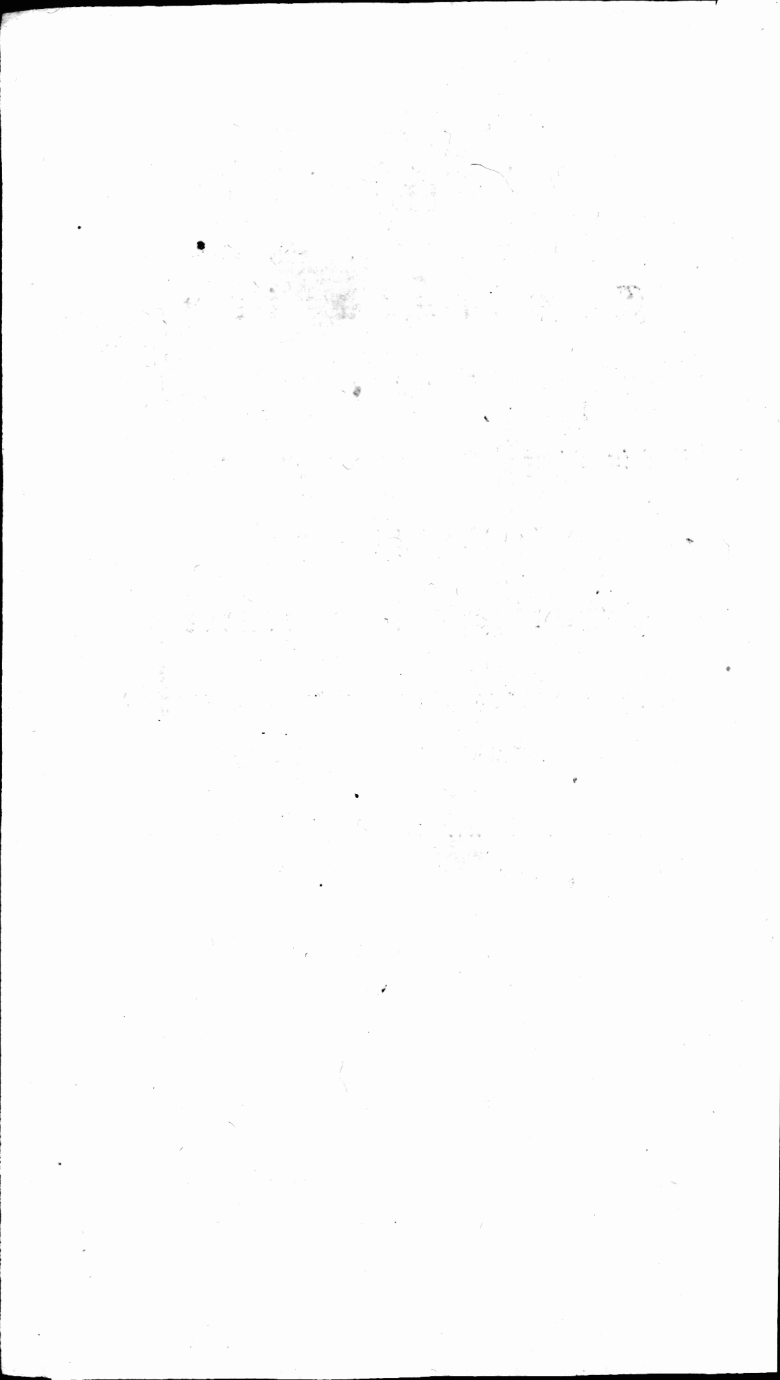
fünf in Diensten Seiner katholischen Majestät

befindlichen

Schweizer-Regimenter

von Schwaller, Rüttimann, Reding,  
Betschart und Traxler,

unter welcher dieselben noch dreyßig Jahre lang  
zu dienen fortfahren werden.



---

**N**aum war das jetzt bestehende politische System der Eydsgenossenschaft gegründet, so entschloß sich Seine Majestät, mit der schweizerischen Conföderirten Tagsatzung in Unterhandlung zu treten, um die in unterschiednen Zeitpunkten geschloßnen, und überdieß einiger, das Beste des Dienstes sowohl, als den Vorthell der Regimenter beabsichtender Abänderungen bedörfenden, besondern Capitulationen, in eine einzig gültige umzuschaffen.

Auch bey der im Jahre 1803. zu Freyburg versammelten eydgenössischen Tagsatzung war der nämliche Wunsch rege, ehe die Besinnungen des Königs derselben bekannt gemacht wurden, und es wurde von ihr das Verlangen geäußert, es möchte eine den Grundsätzen der nun bestehenden Staatsverfassung angemessenere Capitulation errichtet werden.

Um der Schweiz sowohl einen neuen Beweis Seines königlichen Wohlwollens zu ertheilen, als auch den in Seinem Dienste stehenden Regimentern beträchtliche Vorthelle angedeihen zu lassen, ertheilte der König Seinem außerordentlichen bevollmächtigten Minister in der Schweiz, dem Herrn

Joseph Caamano, Gayoso, Arlas, Varela und Mendoza, Ritter des Ordens des heiligen Johannes zu Jerusalem, Commenthur - Verwalter der Olive in dem Orden des heiligen Jakobs, Feldmarschall der Königl. Armeen — die erforderlichen Instruktionen und Vollmacht, um rücksichtlich der fünf Regimenter von Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschart und Traxler zu unterhandeln, und die neue Capitulation zu schließen und zu unterzeichnen. Die endgenössische Tagsatzung ernannte ihrer Seite zu gleichem Endzwecke die Herren Mloys Reding, Landammann des Cantons Schwyz; Niklaus Zelger, Landammann des Cantons Unterwalden nid dem Wald; Peter Gluz, Schultheiß des Cantons Solothurn; Joseph Rusconi, Regierungsrath des Cantons Tesin; Heinrich Ludwig Schneider, Regierungsrath des Cantons Luzern, von welchen die vier Ersteren Gesandte bey der Tagsatzung, der Letztere aber Legationsrath war. Diese Abgesandten nun sind, nachdem sie die erhaltenen Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und ausgetauscht haben, über folgende Artikel mit einander übereingekommen:

### E r s t e r   A r t i k e l.

Da es unumgänglich nöthig ist, daß jedem Regimente diejenigen Cantone angewiesen werden, innert welchen es zur Unterhaltung seiner Vollzähligkeit zu werben gehalten ist, und dieses neue Reglement die in dieser Hinsicht ge-

schlossenen Verträge enthält, so wird folgendes allgemein bekannt gemacht:

1. Das Regiment von Schwaller wird in den Cantonen Solothurn, Freyburg und Argau angeworben.

2. Das Regiment Rüttimann in den Cantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau.

3. Die Regimenter Keding und Betschart in den Cantonen Schwyz, Uri, Teslin, Graubünden, Glarus und Appenzell.

4. Das Regiment Traxler in den Cantonen Unterwalden ob und nid dem Wald, Luzern, Zug und Argau, so wie in dem Bezirke von Rheinau.

5. In sofern die gegenwärtig in einem der genannten Regimenter in Diensten stehenden Offiziere in einem der Cantone, die am Dienst Sr. katholischen Majestät Antheil nehmen, geböhren oder naturalisirt sind, werden solche auf ihren Posten verbleiben und auf alle Stellen nach der in dieser Capitulation anzugebenden Art Anspruch machen können.

6. Diejenigen, welche nicht in einem der interessirten Cantone geboren, oder naturalisirt sind, werden, rüchichtlich ihrer Beförderung, wie die Deutschen Offiziere gehalten.

7. Alle seit der Ratifikation der Capitulation

in einem dieser Regimenter ledig werdenden Unterleutenantsstellen, mit Ausnahme von acht für die Wachtmeister und Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, aufbewahrten, werden ausschlußweise nach der Ordnung an die Individuen der Cantone, in welchen man für das mit einer vakanten Unterleutenantsstelle versehene Regiment wirbt, vergeben: Die Wahlart wird im 11ten Artikel bestimmt werden.

8. Die zwey in jedem Regimente neu errichteten Fähndrichsstellen werden nur für das erste-mal, nach Willkür Sr. Majestät, an Schweizerische Individuen vergeben.

9. Wenn sich in den Regimentern zur Zeit der Ratifikation irgend ein Cadet vorfindet, so hat derselbe bey Besetzung der Unterleutenantsstelle den Vorzug, weil er schon vor dem neuen Reglement für dieselbe bestimmt war.

### Z w e y t e r   A r t i k e l.

Die Regimenter werden immer den Namen ihrer respectiven Obersten tragen; ein jedes derselben ist aus zwey Bataillons, jedes Bataillon aus einer Grenadier- und vier Füsillier-Compagnien zusammengesetzt.

Je nachdem die Grenadier-Compagnien zu einem Bataillon gehören, werden sie Erste oder Zweyte genannt; bey denen der Füsilliere fängt man bey Nro. 1. zu zählen an, und fährt auf die Art bis zur letzten in jedem Bataillon fort.

In Friedenszeiten werden die Grenadier-Compagnien nur einen Lieutenant haben; zur Zeit des Kriegeres aber werden Se. Majestät, wenn Sie es für nöthig erachten, jeder derselben noch einen zweyten beyfügen.

## Stärke eines jeden Regiments.

### Erste Grenadier-Compagnie.

Hauptmann	1
Lieutenant	1
Unter-Lieutenant	1
Wachtmeister erster Classe	1
Wachtmeister zweyter Classe	2
Caporal erster Classe	4
Caporal zweyter Classe	4
Tambouren	2
Grenadiere	96
Zusammen mit Inbegriff der Offiziere	112.

### Zweyte Grenadier-Compagnie.

Ist ganz der ersten gleich und hält in sich 112.

Beide zusammen 224.

### Füsilier-Compagnie.

Hauptmann erster Classe	1
Hauptmann zweyter Classe	1
Lieutenant	2
Unter-Lieutenant	2

Wachmeister erster Classe	1
Wachmeister zweyter Classe	5
Caporal erster Classe	8
Caporal zweyter Classe	8
Lambouren	4
Füsiltere	174
Zusammen mit Einschluß der Offiziere	206.
Die andern sieben Compagnien sind dle- ser gleich und betragen	1442.
	<hr/>
	1872.

### Stab des ersten Bataillons.

Oberster	1
Major	1
Alde - Major	1
Fähnrich	1
Ueberzählige, in der Schweiz sich auf- haltende Lieutenants	2
Feldprediger	1
Spanischer Sekretair	1
Wundarzt	1
Ein Caporal und sechs Zimmerleute	7
Lambour - Major	1
Clarinetisten oder Pfeiffer	2
Waffenschmidt	1
Provos	1



## Stab des zweiten Bataillons.

Oberst - Lieutenant	I
Stabs - Major	I
Fähnrich	I
Feldprediger	I
Wundarzt	I
Caporal und sechs Zimmerleute	7
Waffenschmidt	I
Clarinettisten oder Pfeiffer	2
Provos	I

16.

Totalsumme des Regiments 1909.

## D r i t t e r   A r t i k e l.

Damit nun diese Regimenter beständig auf einem guten Fusse unterhalten seyen, so wird Seine Majestät jeden Monat für jeden in der Musterung wirklich begriffenen Mann, vom Wachtmeister an abwärts gerechnet, und dieselben mit einbegriffen, siebenzehn Realen vergüten lassen.

Dieses Geld wird in einer Casse aufbewahrt, zu deren Eröffnung drey Schlüssel erfordert werden, wovon der eine in den Händen des Obersten, oder des in seiner Abwesenheit das Corps kommandirenden Offiziers sich befindet, der zweyte von einem Füßler - Hauptmann erster Classe, der jährlich abwechselt, und von allen versammelten Hauptleuten erwählt wird, und der Dritte

von dem Major, und in seiner Abwesenheit, oder im Krankheitsfalle von dem seine Stelle vertretenden Aide-Major aufbehalten wird; und damit dieser Gegenstand mit mehr Genauigkeit und Förmlichkeit behandelt werde, so wird sich der Major als Fiskal und Kraft des königlichen Befehls, unter keinem Vorwand entziehen können, allen Versammlungen, wo das Interesse des Regiments zur Sprache kömmt, beizuwohnen.

Alle vier Monate wird dem General-Inspector der Infanterie eine genaue Rechnung von der Verwendung dieses Geldes zu den Gegenständen, wofür es bestimmt ist, abgelegt. Die Obersten und Hauptleute der Füßler erster Classe, sind für die Aufbewahrung des genannten Fonds verantwortlich, denn der König übergibt ihnen den Betrag dieser Casse mit Gewinn und Verlust, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß jedes dieser Regimenter immer vollzählig und in gutem Stande unterhalten werde. Der Inhalt der besagten Casse wird auch zur Bestreitung der minder bedeutenden Ausgaben, mit denen der Soldat nicht belastet werden darf; gleichwie dieß bey den Regimentern der spanischen Infanterie geschieht, dienen.

Die Anwerbung und Unterhaltung der Vollzähligkeit eines jeden Regiments solle in Masse geschehen, und nicht Compagnienweise; die Rekruten werden dann in dieselben so vertheilt, daß,

so viel möglich, jede immer in gleicher Stärke erhalten werden könne.

Alljährlich wird eine mit größter Genauigkeit abgefaßte General-Rechnung aller Capitallen, und ihrer Verwaltung während den letzten zwölf Monaten verfertigt, und mit den nöthigen Beylagen in spanischer und deutscher Sprache dem General-Inspector der Infanterie zugesandt. Sehr bestimmt müssen die Werbungsunkosten angegeben, und die ganze Summe unter alle Rekruten getheilt werden, damit der Betrag jedes einzelnen daraus erbelle. Nach der Bestätigung der genannten Rechnung werden für jede Compagnie 46,000 Realen, und 800 derselben für jeden zur Vollzähligkeit des Regiments fehlenden Mann zurückgelassen, welche zu seiner Unterhaltung dienen müssen: Der Ueberschuß wird unter die drey Obersten und Füßler-Hauptleute der ersten Classe vertheilt, so lange als die dermahligen Majoren wirklich da sind. Diejenigen, welche zu dieser Stelle erhoben werden, nachdem Seine Majestät diese Capitulation bestätigt, werden keinen Antheil mehr an der Theilung dieser Casse haben, dargegen aber  $1 \frac{1}{2}$  Procent der zu vertheilenden Summe als Fiskale erhalten. Nach Zurücklassung der oben bezeichneten Summe in der Casse, wird man in der am Ende eines jeden Jahres dem General-Inspector einzusendenden Rechnung, die vertheilten Summen genau angeben, und weil sehr viel

darauf ankommt, daß die Gelder der Casse auf eine gleichförmige Weise verwaltet werden, so wird der General - Inspektor diesen Regimentern ein Reglement, nach welchem sie sich genau zu verhalten haben, mittheilen.

#### B i e r t e r A r t i k e l.

In Friedenszeiten wird jede Regimentscasse zu den Anwerbungs- Wiederanwerbungs- und Transportkosten der Rekruten beitragen.

Zur Zeit des Krieges aber, und wenn der Durchmarsch durch Frankreich nicht frey wäre, werden die Rekruten in Genua von einem von dem König hierzu ernannten Offizier besichtigt und aufgenommen. Nach der Annahme derselben werden sie auf Rechnung Seiner Majestät bis nach Barcellona, oder dem ersten spanischen Orte oder Hafen geführt. Der Schatz wird hierfür dem Regimente 144 Realen für den Transport jedes einzelnen Mannes und für seine Unterhaltung während dem Aufenthalte in Genua, zurückbehalten.

#### F ü n f t e r A r t i k e l.

Die Rekruten werden wenigstens für vier Jahre engagirt, und müssen entweder Schweizer oder Deutsche, und freywillig und ungezwungen angeworben seyn; wohl verstanden, daß wenigstens der dritte Theil jedes Regimentes aus Schweizern bestehen müsse. Allein da die Anzahl der wirklich in diesen Regimentern befindlichen

Deutschen übermäßig ist, so bewilligt Seine Majestät den Regimentern zur Completirung des obbestimmten Drittheils vier Jahre, von dem Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Capitulation an gerechnet, und sollten ausserordentliche Umstände die Vollzähligkeit dieses Drittheils von Schweizern innert diesen vier Jahren verhintern, so bewilligt ihnen Seine Majestät noch zwey andere Jahre.

Alle Rekruten werden ohne Schuhe gemessen, und müssen haarfuss fünf Pariserschuhe und einen Zoll hoch seyn; damit aber in dieser Sache mit mehr Genauigkeit verfahren werde, so erhält jedes Regiment ein mit dem Stigill des General-Inspectors bekräftigtes Maaß, so wie dieß wirklich in Uebung ist, und nach welchem man sich während der Dauer dieser Capitulation zu richten haben wird. Man wird aber dennoch junge, wohlgewachsene Leute von 16 bis 20 Jahren, welche die Strapazen auszuhalten im Stande sind, annehmen, wenn sie nur 5 Schuhe 6 Linien messen, in der Hoffnung ihres ferneren Wachstums; unter 16 und über 40 Jahren soll keiner angenommen werden können. Um den Dienstfeifer und die Liebe zu demselben desto mehr zu erwecken, wird man in ihrem Anwerbungschein sowohl ihre Besoldung, als auch die Pensionen und Prämien dauernder Anhänglichkeit, die sie (gemäß dem Artikel 61.) erhalten können, anmerken.

Ein jedes Individuum dieser Regimenten

muß der römisch - katholisch - apostolischen Religion zugethan seyn, und, um sich hiervon zu überzeugen, so wird man von den, dem Inspektor oder seinem Stellvertreter vorgestellten Rekruten, einen vollständigen Eid abfordern, unter der Drohung der Strafe des Meineides für diejenigen, welche ihr Vaterland oder ihre Religion verläugnen. Damit nichts versäumt werde, was die Klugheit in einer so wichtigen Sache erfordert, und um jeder Unterschlebung oder Entschuldigung den Weg zu versperren, so wird auch von allen denjenigen, welche mit der Führung der Rekruten beauftragt sind, der Eid abgeforderet werden; sie werden erklären, ob die genannten Rekruten immer sich gezeigt haben, daß sie der römisch - katholisch - apostolischen Religion zugethan, und Schweizer oder Deutsche seyen, und ob sie keinen Anlaß zu der Vermuthung gegeben haben, sie seyen es nicht. Diese Erklärung soll unter das Signalement eines jeden Rekruten geschrieben, und von denen, die schreiben können, mit ihrer Unterschrift, von den des Schreibens Unkundigen aber mit dem Zeichen eines Kreuzes bekräftiget werden. Wenn es sich nach der Annahme eines Rekruten zeigt, daß er nicht der römisch - katholisch - apostolischen Religion zugethan, weder Schweizer noch Deutscher seye, so wird derselbe von dem Kriegs Rath gerichtet, und zu einer der Schwere des Verbrechens angemessenen Strafe verurtheilt, ohne daß weder der

Hauptmann noch der Major deswegen zur Rechenschaft können gezogen werden, wenn nur die in diesem Artikel bezeichneten Formalitäten beobachtet worden sind.

### S e c h s t e r A r t i k e l.

Um den Regimentern nicht die Gelegenheit, Rekruten über die, durch die Capitulation vorgeschriebene Anzahl anzuwerben, zu entziehen, so erlaubt Seine Majestät jeder Füsilier-Compagnie, 30 überzählige Männer zu halten und bey der Musterung vorzustellen, nachdem sie durch den General-Inspektor oder dessen Substituten angenommen worden sind.

Zum Besten der Casse wird auch dem Regiment für jeden bey der Musterung anerkannten überzähligen Platz der Sold so wohl mit allem, was den wirklichen Stellen zukommt, als auch die Gratifikation der Anwerbung, bewilligt, laut dem den Regimentern zu seiner Zeit bekannt gemachten, unterm 19ten October 1801. erlassenen königl. Dekret.

### S t e b e n t e r A r t i k e l.

Die Schweizer-Regimenter können auf keine Art in Spanien anwerben; eben so ist es ihnen untersagt, irgend ein Individuum zu dulden, welches aus Frankreich oder einem mit diesem Reiche vereinigten Lande wäre; keinen Italiäner, oder irgend einen anderen, der weder

Schweizer noch Deutscher ist. Unterdessen, ob-  
 schon es ihnen verboten ist, in Spanien zu wer-  
 ben, so können sie dessen ungeachtet diejenigen,  
 die schon einmal in dem nämlichen Corps gedient  
 haben, und demselben wieder einverleibt seyn  
 möchten, wieder aufnehmen; und diese genießen  
 den Vortheil, von ihrer Dienstzeit nichts zu ver-  
 lieren, wenn nicht mehr als sechs Monate seit  
 ihrer Entfernung vom Regimente verlossen sind.  
 Die in ihr Vaterland mit einem vollständigen  
 Abschied zurückgekehrten Soldaten, die innert  
 Jahresfrist wieder in ihre respective Regimenter  
 einzutreten wünschen, genießen ebenfalls den glei-  
 chen Vortheil, und wird ihnen nämlich keine Un-  
 terbrechung in ihrer Dienstzeit angerechnet.

Wenn die Regimenter ins Feld gerückt sind,  
 so wird es ihnen immer erlaubt seyn, Ueberläu-  
 fer der feindlichen Armeen anzuwerben, wenn es  
 nur Schweizer oder Deutsche sind, ohne deswegen  
 mit der Werbung in der Schweiz einzuhalten.

#### A c h t e r   A r t i k e l.

Die bey dem Regimente gebornen Kinder von  
 Schweizern oder Deutschen, deren Väter noch  
 im Dienste, oder, ohne denselben verlassen zu  
 haben, gestorben sind, können jeder in seiner  
 Classe, als Cadetten, Soldaten und Tambours  
 aufgenommen werden, wenn solche, wie alle  
 andere, laut den allgemeinen Verordnungen, das  
 erfor-



erforderliche Alter haben. Dem Zufolge wird man zum Beweise, daß der Begehrende die erforderlichen Eigenschaften besitze, dem General-Inspektor seinen Lauffchejn, sein Signalement, so wie dasjenige seines Vaters, nebst einem Certificat des Majors und der Unterschrift des Obersten, oder, in dessen Abwesenheit, des Commandanten des Regiments, übersenden: Die Beförderung der Cadetten dieser zwey Classen wird auf die im 11ten und 45sten Artikel bezeichnete Art geschehen.

### N e u n t e r A r t i k e l.

Für Schweizer werden alle in der Schweiz gebornen oder naturalisirten Subjecte gehalten.

Zu den Deutschen werden die Einwohner des römischen Reiches, des österreichischen Staates und seiner Erbländer in Deutschland, die Preussen und Polaken, gerechnet.

### Z e h n t e r A r t i k e l.

Wenn eines dieser Regimenter bey der Musterung Füßler-Compagnien von weniger als 140 Mann aufweisen würde, (die Grenadier-Compagnien müssen immer vollzählig seyn) so behält der Schatz den Obersten und Hauptleuten, die Antheil an der Casse haben, den vierten Theil ihrer Besoldung zurück, und zwar so lange, bis sie den Mangel wieder ersetzt haben.

Diese Maafnahme wird aber zur Kriegszeit, oder bey grosser Sterblichkeit nicht statt haben; in solchen Fällen wird dem Regiment ein billiger Termin zur nöthigen Ergänzung des statthabenden Abganges bewilligt.

### E i l f t e r   A r t i k e l .

Zu Cadetten werden die in der Schweiz gebornen oder naturalisirten jungen Leute angenommen, welche die (laut königlichem Befehl) erforderlichen und der schweizerischen Constitution angemessenen Eigenschaften besitzen. Allein, weil in Zukunft die Unter-Lieutenantsstellen der Reihe nach an die Individuen der Cantone, welche dem Regimente seine Rekruten verschaffen, vergeben werden, so wird die Annahme der Cadetten auf nachfolgende Art statt haben:

So wie eine oder mehrere Unterlieutenantsstellen wirklich vacant sind, oder es bald werden, und diese nicht in der Anzahl der (laut dem 45sten Artikel) für die Wachtmeister oder Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten bestimmten acht Plätze begriffen sind, so wird der respective Oberst die Regierung desjenigen Cantons, in welchem man für das Regiment, welches eine ledige Stelle hat, anwirbt, und an dem die Reihe ist, benachrichtigen, eben so wird auch der Minister oder der in der Schweiz residierende

Geschäftsträger des Königs hiermit bekannt gemacht. Die Regierung des Cantons wird sodann einen jungen Menschen, der das erforderliche Alter, gute Anlagen und die obenbemerkten Eigenschaften besitzt, auswählen, und ihn dem Minister Sr. Majestät vorstellen, von welchem nun seine Aufnahme abhängt. Sobald der junge Mann vor dem Obersten erscheint, so wird dieser dem General-Inspektor die Bittschrift des Interessenten, seinen Lauffschein, sein Signalement, nebst dem Zeugniß des königlichen Ministers, in welchem seine nach der gehörigen Form statt gehabte Wahl bestätigt wird, übermachen. Der Inspektor wird dem zufolge das zu seiner Aufnahme erforderliche Dekret ausstellen, und der Aspectant nach dreymonatlichem Cadettendienst von Rechtswegen zur Besetzung des Unterleutenantspostens vorgestellt werden: Würde sich aber schon in dem Regimente ein schweizerischer Cadet aus dem Canton, der die vakante Stelle zu vergeben hat, befinden, so erhält dieser den Vorzug, ohne daß der Canton ein anderes Subject vorschlagen darf.

### Z w ö l f t e r A r t i k e l.

Da es nothwendig ist, daß diese Regimenter ihre aus der Schweiz nach Spanien reisenden Rekruten durch Frankreich oder Italien nach den Umständen reisen lassen müssen, so wird Sr. Majestät sich bestens bey den dortigen Regierungen

dafür verwenden, damit der Durchmarsch ihnen bewilligt werde. Die Regimenter ihrer Selts verpflichten sich, den Monarchen oder Obrigkeiten der Staaten, durch welche die Rekruten ziehen werden, keine Ursache zu klagen zu geben, und alles, was dieselben und ihre Führer nöthig haben werden, baar zu bezahlen. Diejenigen, welche sich nicht nach diesen Verträgen richten, und dem erhaltenen Befehl zuwider handeln würden, haben die schärfste Ahndung zu gewärtigen.

Im Falle dieser Durchmarsch für sie gesperrt wäre, so gestattet Se. Majestät denselben, in Spanien Schweizer oder Deutsche anzuwerben, bis das erwähnte Hinderniß gehoben ist.

### D r e y z e h n t e r A r t i k e l .

Die Hauptleute sind gehalten, denjenigen Soldaten, welche ihre Dienstzeit ausgehalten haben, mit Vorwissen des Majors, einen durch den Obersten visirten gänzlichen Abschied zu ertheilen.

### V i e r z e h n t e r A r t i k e l .

Wenn unter den aus der Schweiz kommenden Rekruten entweder bey ihrem Eintritte in Spanien, oder nach ihrer Einverlebung in ein Corps, ein Ueberläufer von einem andern Regimente entdeckt würde, so wird das Regiment denselben ohne allen Schadenersatz, auf erfolgte Reklamation

des Corps hin, von dem er desertirt ist, auf der Stelle ausliefern. Eben so wird auch, wenn ein Schweizer-Regiment unter den Soldaten der Armee einen Mann, der ihm zugehört, erkennen würde, dieser Ueberläufer demselben gutwillig, ohne Aufschub und Schadenersatz zurückgegeben werden, wenn auch vorher eine Amnestie für die Deserteurs statt gehabt hätte.

### F ü n f z e h n t e r   A r t i k e l .

Da es unumgänglich nothwendig ist, daß diese Regimenter wegen der Aufnahme und dem Transport ihrer Rekruten immer einen Depot in Barcellona haben, so wird Ihnen an genanntem Orte eine Caserne zu ihrer Wohnung angewiesen, und Better, nebst den übrigen Mobilien, verschafft werden. Vermittelt eines Zeugnisses über die Existenz des Detaschements und der Aufnahme der Rekruten, werden dieselben in dem Musterrungs-Auszug alle einbegriffen seyn, und ihren Sold beziehen können.

Was die in der Schweiz wegen der Anwerbung sich aufhaltenden Individuen betrifft, so erhalten dieselben, außer ihrer Besoldung, nichts für Einquartierung und übrige Erfordernisse: Ihre Gegenwart werden sie durch ein, von einem der zwey überzähligen Offizieren, oder, in deren Abwesenheit, durch die zwey auf dem Depot befindlichen Wachtmeister unterzeichnetes Certificat erwel-

sen, welches überdem noch durch den in der Schweiz residirenden Minister oder Geschäftsträger des Königs, und in seiner Abwesenheit durch den Magistrat oder das Ortsgericht bescheinigt werden muß. Aus diesem Grunde gestattet Se. Majestät auf die Auswahl ihrer respectiven Obersten hin, immer zweyen Wachtmeistern von jedem Regimente den Aufenthalt in der Schweiz, und ihre Besoldung wird ihnen, Kraft des von dem Obersten oder Commandanten des Corps ausgestellten Scheinss, vergütet.

### S e c h s z e h n t e r A r t i k e l .

So oft es die Noth erfordert, werden die Schweizer-Regimenter mit Wohnung, Quartier, Betten und Mobilien, und selbst mit Wasser versehen: man wird ihnen auch zum Transport ihrer Habseligkeiten die nöthigen Pferde und Wagen verschaffen, die sie jedoch gleich andern Truppen der Armee bezahlen müssen.

### S i e b z e h n t e r A r t i k e l .

Die bey einigen dieser Regimenter bisher den Füsillier-Compagnien einverleibt gewesenen Grenadiere sollen, sobald Se. Majestät die gegenwärtige Capitulation wird gutgeheissen haben, von denselben abgesondert, und aus ihnen für jedes Batallion eine von den Füsillieren unabhängige Grenadier-Compagnie gebildet werden. Jede Grenadier-

Compagnie wird immer an ihr Bataillon attachirt bleiben, ohne daß die Hauptleute sich anmassen können, wegen Vorzug nach dem Alter die eine eher als die andere zu commandieren.

Die beyden Caporalen der Zimmerleute, und die zwölf Zimmerleute bleiben zur Hälfte der Grenadier-Compagnie, welcher sie angehören, einverleibt. Die Wiederanwerbung der Grenadiere geschieht wie die der Rekruten auf Unkosten der Massa. Die Füsilier-Compagnien müssen zu Wiederbesetzung der Grenadiere bis zur Vollzähligkeit beitragen, und sich in dieser Absicht an dasjenige halten, was im ersten Theile, ersten Abschnitte, dem zweyten Titul der General-Ordonanz der Armee vorgeschrieben ist.

Die Grenadier-Hauptleute sind für die Mannszucht, die Poltzen und gute Unterhaltung der Soldaten verantwortlich, so wie auch für das Geld, welches sie als Sold ihrer Compagnien erhalten werden, und dessen Austheilung und Verrechnung ihrer Sorgfalt anvertraut wird, so wie dieß auch bey den Füsilier-Hauptleuten der Fall ist.

Eben so sollen auch die Grenadier-Hauptleute darauf wachen, daß ihre Subalternen pünktlich alles, was auf den innern Dienst ihrer Compagnien Bezug hat, erfüllen, damit sie, durch ihre Mannszucht, ihre gute Verwaltung und die

Regularität ihrer Aufführung, dem Regimente zum Muster dienen können.

### Achthenter Artikel.

Monatlich wird auf Rechnung Sr. Majestät jedem bey der Musterung gegenwärtigen, oder als gegenwärtig anzusehenden Individuum, das einen der 1909 Plätzen, aus denen jedes Regiment bestehen soll, einnimmt, die in diesem und dem folgenden Artikel für jede Classe bestimmte Besoldung ausbezahlt, ohne für die Invaliden, wie es bisher üblich war, irgend etwas zurück zu behalten: Da der König neulich diese Wohlthat den spanischen Truppen angedeihen ließ, so ließ Er dieselbe gnädigst in der nämlichen Ausdehnung auch auf die Schweizer-Regimenter übertragen.

#### Besoldung der Grenadier-Offiziere.

	Realen.	Marav.
Hauptmann . . . . .	1200.	
Lieutenant . . . . .	520.	
Unterlieutenant . . . . .	400.	

#### Besoldung der Füsillier-Offiziere.

	Realen.
Hauptmann erster Classe . . . . .	1200.
Hauptmann zweyter Classe . . . . .	800.
Zwey Lieutenants, jeder . . . . .	480.
Zwey Unterlieutenants, jeder . . . . .	384.



## Stab des ersten Bataillons.

Realen. Marav.

Oberster	•	•	2360 R.)	
Gratifikation für die Ausgaben			4700.	
des Commando			2340 R.)	
Major	•	•	•	1800.
Adjutant	•	•	•	600.
Fähnrich	•	•	•	384.
Zwey in der Schweiz sich aufhaltende				
überzählige Lieutenants, jedem				90.
Feldprediger	•	•	•	384.
Feldschärer	•	•	•	350.
Spanischer Sekretär				700.
Tambour • Major	•	•	•	147. 24.
Zwey Clarinettisten oder Pfeiffer, jedem				75.
Ein Caporal der Zimmerleute				85.
Sechs Zimmerleute, jedem				61.
Ein Waffenschmidt • Meister				120.
Ein Provos	•	•	•	80.

## Stab des zweyten Bataillons.

Oberst • Lieutenant	•	•	•	2200.
Adjutant	•	•	•	600.
Fähnrich	•	•	•	384.
Feldprediger	•	•	•	384.
Feldschärer	•	•	•	350.
Zwey Clarinettisten oder Pfeiffer, jedem				75.
Ein Caporal der Zimmerleute				85.
Sechs Zimmerleute, jedem				61.

	Realen Ms.
Ein Waffenschmidt • Meister •	120.
Ein Provos • •	80.

### Neunzehnter Artikel.

Das königliche Schatzamt wird, neben der den Offizieren und andern in dem vorhergehenden Artikel benannten Classen von Individuen bestimmten Besoldung, monatlich jedem Regimente ohne einigen Abzug für die Invaliden, die hier unten festgesetzte Summe auszahlen lassen; nämlich:

#### Grenadiere.

	Realen.	Ms.
Jedem Wachtmeister erster Classe	147.	24.
— Wachtmeister zweyter Classe	124.	24.
— Caporal erster Classe •	85.	
— Caporal zweyter Classe	75.	
— Tambour • •	75.	
— Grenadier • •	61.	

#### Füsilere.

Jedem Wachtmeister erster Classe	147.	24.
— Wachtmeister zweyter Classe	112.	
— Caporal erster Classe	80.	
— Caporal zweyter Classe	70.	
— Tambour • •	70.	
— Füsilier • •	56.	16.

### Z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Jeder Wachtmeister, Tambour-Major, Caporal der Zimmerleute, Grenadieren und Füsilieren, jeder Clarinettist, oder Pfeiffer, Tambour, Zimmermann, Grenadier, Soldat, Waffenschmidt und Provos erhält, neben der im 18ten und 19ten Artikel erwähnten Besoldung, eine Ration Brod vom nämlichen Gewichte und Güte, wie dasjenige, welches die spanischen Truppen beziehen. Täglich bekommt der Soldat 12 Theile seiner Löhnung, von denen acht Theile in eine gute Ordinaire gelegt, wie dieß bey den Schweizer-Regimentern üblich ist, die andern vier ihm auf die Hand gegeben werden, und zu den Waschkosten und andern nothwendigen kleinen Ausgaben dienen müssen. Der übrige Theil seines Soldes bleibt in den Händen des Hauptmanns und wird zur Anschaffung von Strümpfen, Hemdern und andern zu seinem Unterhalt dienenden, und von dem ihm für die Kleidung Zugestellten, unabhängigen Gegenständen verwendet.

### E i n u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Seine Majestät läßt diesen Regimentern ihre Kleidung, Waffen, Fahnen, und anderes Nöthige auf die nämliche Weise, wie den spanischen Truppen zukommen. Der Werth der Kleidung wird ihnen in Geld erstattet, sie sind aber ohne Ausnahme verbunden, alles zur Kleidung Gehörige,

und was nach der königlichen Ordonanz auf dieselbe Bezug hat, in den spanischen Manufakturen sich anzuschaffen. Monatlich vergütet desnachen die Schatzkammer jedem Regimente neben der übrigen Besoldung der Truppen, und was auf dieselbe Bezug hat, annoch für jeden Platz eines Wachtmeisters, Caporals, Grenadiers, Zimmermanns, Füsiliers, Pfeiffers, Tambours und Provosen, die sich bey der Musterung vorfinden, fünfzehn Realen. Dieses Geld macht eine abgesonderte Masse aus, an welcher die Obersten und Hauptleute keinen Antheil haben, und wird nur zu bestimmten Auslagen verwendet. Bey der Anwendung dieses Geldes wird man sich nach dem schon gemachten, oder nach einem von dem General-Inspektor der Infanterie noch zu verfertigenen Reglement richten; — jeder Soldat muß pünktlich alle dreßßig Monate seine ganze Kleidung erhalten.

Wenn der König in der Folge, wegen dem vermehrten Preise der erforderlichen Waaren, der spanischen Infanterie eine Verstärkung der grossen Masse zukommen lassen würde, so wird Er auch den Schweizer-Regimentern die nämliche Gnade wiederfahren lassen.

### Z w e y u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Diese Regimenter werden jeden Monat alles ihr Guthaben von der Schatzkammer der Armee

derjenigen Provinz, wo sie sich in Garnison befinden, zu beziehen haben.

Sie werden weder eigene Meßgen noch Schenken haben, und kein anderes Privilegium genießen, weil schon in frühern Capitulationen darauf Verzicht gethan worden ist.

### D r e y u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Die Gratifikationen, welche diese Regimenter erhalten werden, erhalten ihren Platz in einer besondern Cassé, über die eine eigene Rechnung geführt, und deren Inhalt keine andere Bestimmung haben wird, als die in den königlichen Vorschriften angegebene. Ebenfalls wird nach Verfluß des für die Dauer der letzten Armatur, die Seine Majestät diesen Corps hat zukommen lassen, festgesetzten Termins einem jeden eine neue aus den Zeughäusern zugestellt, auf die nämliche Art und in ebender Zeitfrist, wie es bey der spanischen Infanterie der Fall ist.

### V i e r u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Die Uniform der fünf Regimenter wird künftig die Nämliche seyn, welche das Regiment von Reding wirklich trägt. Um sie zu unterscheiden, wird man auf die Knöpfe stechen lassen: Schweizer N<sup>o</sup>. I.: Schweizer N<sup>o</sup>. II. u. s. f. nach ihrem Dienstalter. Dieß ändert in dem Namen des Regiments, der immer, wie schon gesagt worden, derjenige des Obersten ist, nicht das mindeste.

### F ü n f u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

Die Fahnen dieser Regimenter werden jederzeit in der Wohnung ihres respectiven Obersten aufbehalten, sie mögen nun in Garnison, oder cantonirt seyn. Wenn eines derselben sich im Felde befindet, so wird es sich hierin, wie die andern Truppen der Armee benehmen. Der Oberste wählt die Farben der Fahnen nach dem Styl der schweizerischen Nation. So wie bey der spanischen Infanterie jedes Bataillon nur eine Fahne hat, so soll auch hier von nun an der nämliche Fall statt haben, und in jedem Regimente zwey Fahnenträger, die Seine Majestät diesesmal, so wie es im ersten Artikel gemeldet wurde, ernennen wird, angestellt werden, welche dieselben bey allen Anlässen tragen müssen. In der Folge wird man dieselben auf die nämliche Weise wie die Unterlieutenants der Compagnien aus den interessirten Cantonen nehmen. Die Fahnenträger werden die im ersten Theile, 19ten Titel der zweyten Abtheilung der Ordonanzen der Armee, für die Offiziere dieser Classe vorgeschriebenen Verrichtungen ausüben.

### S e c h s u n d z w a n z i g s t e r A r t i k e l.

So wie es bey den andern Truppen üblich ist, sollen auch diese Regimenter, nebst den in den Hospitälern befindlichen Kranken, jeden Monat von dem ersten bis zum vierzehnten Tag eingeschlossen

an gerechnet, die Musterung des Commissairs passiren; wenn aber dieser Zeitraum verflossen ist, so können sie nicht mehr dazu angehalten werden; in diesem Falle übergibt das Regiment dem Commissaire bloß einen Auszug der Musterung des letzten Monats, der ihnen rücksichtlich derjenigen, die derselben nicht beygewohnt hätten, dient, und nach welchem er die Bezahlung anordnen kann, ohne daß ihm weitere Auskunft ertheilt werden muß, als bey dem Akt der Musterung, und desselben Confrontierung.

Jedem Rekruten, der bey der Musterung vorgestellt wird, soll seine Bezahlung, nach geschehener Annahme des Inspektors, oder der mit der Musterung zu Barcellona, oder einem andern Depot beauftragten Person, von dem Tag an gerechnet, an welchem derselbe in einem Hafen, oder andern Orte in Spanien, angekommen zu seyn bescheinen kann, vergütet werden. Dieses das Signalement des Rekruten enthaltende Certificat wird ihm von dem Offizier, der ihn aufgenommen hat, ausgestellt. Diese Verordnung findet aber nur in Friedenszeit statt; zur Zeit des Kriegs befolgt man die Vorschriften des 4ten Artikels.

### Sieben und zwanzigster Artikel.

Der Kriegs-Commissair wird bey der Musterung jeden Soldat, der auf die im 4ten Artikel

vorgeschriebene Art durch den General-Inspektor oder seinen Stellvertreter tüchtig erfunden wurde, in Anschlag bringen; es steht aber nicht bey dem Kriegs-Commissaire, die Beschaffenheit des Mannes, seiner Montur oder Armatur zu untersuchen, indem dieses Recht dem Inspektor zukommt.

#### Acht und zwanzigster Artikel.

Jeder Hauptmann hält ein Hauptregister, in welchem das ganze viermonatliche Guthaben des Soldaten eingetragen ist, und zwar auf zwey Columnnen, von denen die eine in spanischer, die andere in deutscher Sprache das Genannte enthält. Monatlich wird er, nachdem er dem Soldaten Rechnung über sein Vermögen abgelegt hat, demselben die erhaltene Besoldung, und alles, was er während den vier Monaten außerordentlicher Weise an Effekten genommen, nebst demjenigen, was er an den gemeinschaftlichen Unkosten der Compagnie getragen hat, abziehen. Auch der Soldat wird zu seiner Beruhigung ein kleines Buch über die Verwendung seiner Habe halten, welches mit dem des Hauptmanns übereinstimmen muß.

Nach Verlauf von vier Monaten wird der Major jedesmal in Gegenwart der Offiziere der Compagnie und des Interessirten, diese Rechnung untersuchen, und nachsehen, ob die des Hauptmanns mit der eines jeden Individuums übereinkommt; nachher wird er den Vorschuß, wenn ein



ein solcher statt hat, ausbezahlen, und wenn Uneinigkeit deswegen entstehen würde, sogleich Recht sprechen.

### Neun und zwanzigster Artikel.

Die Offiziere, Wachtmeistere, Caporalen, Soldaten und Tambouren dieser Regimenten werden in den königlichen Hospitälern, oder in den für die Truppen Sr. Majestät bestimmten Lazarethen aufgenommen und unterhalten; zu diesem Endzweck wird jedem täglich nach seinem Rang etwas zurückbehalten, so wie dies auch bey den Truppen der Infanterie der Armee der Fall ist.

### Dreßigster Artikel.

Alle Offiziere und Soldaten dieser Regimenten, die von dem Feinde gefangen werden, haben rücksichtlich ihres Soldes, Unterstützung und Austausches, die nämliche Behandlung, wie die andern Offiziere und Soldaten der Infanterie der Armee, zu gewärtigen.

### Ein und dreßigster Artikel.

Wenn diese Regimenten, ganz oder nur zum Theil, auf Befehl des Königs eingeschifft würden, welches nur im Falle eines Transportes geschehen wird, so erleidet jede Classe als Seeration, den nämlichen Abzug, wie die andern Truppen der Infanterie.

### Zwey und dreyßigster Artikel.

Im Falle die für diese Regimenter bestimmten Rekruten unglücklicher Weise von den Mohren gefangen genommen würden, so genießen und erhalten sie, nebst der mit ihrer Führung beauftragten Eskorte, während der Dauer ihrer Gefangenschaft, die gleiche Bezahlung, welche Se. Majestät der spanischen Infanterie bewilligt, jeder nach seinem wirklichen Rang.

### Drey und dreyßigster Artikel.

Wenn ein oder mehrere Offiziere, Feldprediger, Wundärzte, und der spanische Sekretair in einer Schlacht, oder bey dem Untergang eines zu ihrer Ueberfahrt bestimmten Schiffes ihr Leben verlieren würden, so erhalten ihre Erben eine ihrem Range angemessene monatliche Besoldung als Ueberschuß, das Regiment aber ist verpflichtet, sowohl ihren Untergang, als die Veranlassung zu demselben, gehörig zu beweisen. Die andern Individuen haben an dieser Wohlthat keinen Antheil, weil Se. Majestät der Regimentscasse einen hinlänglichen Fond bewilligt, um dieselben in gutem Zustande zu unterhalten.

### Vier und dreyßigster Artikel.

Die Obersten und Oberst-Lieutenants erhalten keine Compagnien; die Obersten behalten ihr Regiment bey, wenn sie auch zu einer Generalstelle erhoben würden.

## Fünf und dreyßigster Artikel.

Wenn ein Regiment erledigt wird, so schlägt der General-Inspektor, Seiner Majestät die in den fünf Regimentern befindlichen ältesten drey Oberst-Lieutenants vor: der König wählt sodann unter diesen drey Offizieren denjenigen aus, welchen Er wegen seiner Dienstkenntnis, ununterbrochenem Diensteser, seinen militairischen Talenten und seinen anerkannten Anlagen zum Commando, für den würdigsten hält, das wichtige Amt eines Obersten zu verwalten.

Bei der erledigten Oberstenstelle verbleiben die zweytausend drehhundert und sechsßzig Realen seiner monatlichen Besoldung so lange zum Nutzen des königlichen Schatzes zurück, bis der Oberste wieder ersetzt ist, was aber die für die mit dem Commando verbundenen Auslagen bestimmten zweytausend drehhundert und vierzig Realen betrifft, so werden dieselben dem Oberst-Lieutenant oder dem einstweilen das Regiment commandierenden Offizier, bey welchem sich auch die Fahnen befinden, zugestellt.

## Sechs und dreyßigster Artikel.

Bei jeder erledigten Oberst-Lieutenantsstelle wird der Oberste Sr. Majestät den Major, wenn er der älteste Hauptmann, ein geborner oder naturalisierter Schweizer, und aus einem der an dem spanischen Dienste Antheil nehmenden Cantonen

ist, vorschlagen; würde ihm aber eine der erforderlichen Eigenschaften mangeln, so wird der Oberste anstatt seiner den ältesten Hauptmann erster Classe, der dieselben alle besitzt, und überdies mit den einem Chef nöthigen Qualitäten geziert seyn würde, vorschlagen. Nachdem es die Umstände erheischen, kann der General-Inspector außerdem in seiner Information Sr. Majestät dasjenige, was er für den Dienst am vortheilhaftesten hält, vorschlagen, woben er auf militairische Talente, Eifer, gute Aufführung und andere Eigenschaften, die von einem guten Chef zu fordern sind, die erforderliche Rücksicht nimbt.

#### Sieben und dreyßigster Artikel.

Der Major wird bey diesen Regimentern als das dritte Oberhaupt betrachtet, so wie dieß bey der ganzen Infanterie der Armeen der Fall ist. Zu dieser Stelle schlägt der Oberste dem Könige einen sich durch seinen Diensteifer, seine Einsichten, seine Thätigkeit, seine militairischen Talente und seinen Nachdruck auszeichnenden und dieses Amtes würdigen Hauptmann erster oder zweyter Classe vor.

#### Acht und dreyßigster Artikel.

Ist eine Füßiller-Compagnie zu vergeben, so schlägt der Oberste Sr. Majestät den Grenadier-Hauptmann, wenn er ein Schwetzer, älter als die Hauptleute zweyter Classe ist, und aus einem

die Rekrutirung für diese Regimenter gestattenden Canton herkommt, vor. Im Falle eine dieser Eigenschaften ihm mangeln würde, so wird der Oberste den ältesten mit allen derselben versehenen Hauptmann zweyter Classe für die erledigte Compagnie vorschlagen.

### Neun und dreyßiger Artikel.

Zum Grenadier - Hauptmann proponirt der Oberste den ältesten Captain zweyter Classe, er seye ein Schweizer oder ein Deutscher, der die laut den Königl. Befehlen erforderlichen Eigenschaften, als gute Fähigkeiten, Thätigkeit und eine zur Ausdauerung von Strapazen geeignete Constitution besitzt.

### Wertziger Artikel.

Zu der Stelle eines Hauptmanns der zweyten Classe wird Sr. Majestät der älteste Lieutenant oder Aide-Major, wenn derselbe im nämlichen Falle ist, vorgeschlagen. Die Hauptleute zweyter Classe haben bey der Armee den gleichen Rang, wie die der ersten; bey dem Regimente hingegen sind sie verpflichtet, unter dem Befehl der Hauptleute erster Classe auf die Mannszucht und die innere Verwaltung der Compagnien ein wachsames Auge zu haben. Jeder Hauptmann zweyter Classe commandirt bey Abwesenheit oder Krankheit des Hauptmanns erster Classe die Compagnie, und ist für das Interesse derselben, die Austhet-

lung des Soldes, und überhaupt für alles verantwortlich, was der Hauptmann erster Classe in Hinsicht auf die Compagnie zu verwalten hat.

### Ein und vierzigster Artikel.

Um die Stelle eines Adjutanten zu besetzen, wird der Oberste Sr. Majestät den mit den mehrsten Talenten, Eifer und Kenntnissen begabten Lieutenant vorschlagen. Von der Zeit an, wo Seine Majestät diese Capitulation ratificiert haben wird, hat der älteste Adjutant eines jeden Regiments keinen Anspruch mehr auf den Hauptmannsrank, wie dieß seit einiger Zeit der Fall war; man hat bemerkt, daß hierdurch den Lieutenanten Abbruch geschieht. Zur Entschädigung wird ihnen eine Vermehrung ihres Soldes von 80 Realen monatlich angewiesen, wie solches in der Besoldungstabelle bemerkt ist.

### Zwey und vierzigster Artikel.

Der Hauptmann erster Classe von der Compagnie, in welcher sich eine erledigte Lieutenantsstelle vorfindet, wird zu ihrer Besetzung den ältesten Unterlieutenant vorschlagen.

### Drey und vierzigster Artikel.

Kraft der zwischen der zu Frensburg im Jahr 1803. abgehaltenen eidgenössischen Tagsatzung, laut dem Beschluß vom 17ten September, und zwischen der Republik Wallis, laut einem un-

term 15ten November des Jahres 1803. erlassenen Beschluß der Tagsatzung zu Sitten, getroffenen Uebereinkunft, werden die wirklich in Diensten der fünf Schweizer-Regimenter stehenden Walliser-Offiziere das gleiche Beförderungsrecht auf alle Stellen haben, wie die Schweizer-Offiziere selbst, und deswegen ist den genannten Walliser-Offizieren gestattet, für ihre Compagnien im Walliserlande anzuwerben, wenn einige von ihnen als Hauptleute erster Classe eine Compagnie in einem Schweizer-Regimente erhalten würden.

Ebenmäßig genessen die Schweizer-Offiziere, welche gegenwärtig in dem Walliser-Regimente von Courten dienen, das nämliche Beförderungsrecht in diesem Corps, mit der gegenseitigen Bedingung, in der Schweiz für ihre Compagnien anwerben zu können, wenn einige von ihnen ebenfalls zu Hauptleuten erster Classe ernannt würden.

#### Vier und vierzigster Artikel.

Diejenigen Offiziere, welche bey einer auswärtigen Macht gedient haben, müssen vor ihrem Eintritte in eines dieser Regimenter, und vor der Besitznehmung ihrer Stelle, dem Major ein Certificat ihrer Dienstjahre überreichen, welche in den Protokollen aufgezeichnet, aber nie in Auschlag gebracht werden, wenn von einer Retraitepension die Rede ist.

## Fünf und vierzigster Artikel.

Zur Wiederbesetzung einer Unterleutenantsstelle seiner Compagnie, wird jeder Hauptmann erster Classe, nach der im 11ten und dem gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Ordnung, einen Cadetten oder einen Wachtmeister erster Classe vorschlagen. Um sowohl den Diensteifer zu erwecken, und das Verdienst der ersten Wachtmeister zu belohnen, als auch um die Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, nicht zu vergessen, — so behält Seine Majestät denselben in jedem Regimente acht Unterleutenantsstellen unter folgenden Conditionen vor: Die zu denselben bestimmten Cadetten müssen bey dem Regimente von einem Vater, der Hauptmann ist, sich wirklich im Dienste befinden, oder starb, ohne ihn jemals verlassen zu haben, erzeugt seyn. Zur Aufnahme als Cadett bedarf es der Information des Obersten und des Beschlusses des Inspektors; ehe ein solcher Offizier werden kann, muß er wenigstens drey Monate lang den Cadettendienst versehen. Der Wachtmeister muß ein Schweizer oder Deutscher seyn, und sich durch seine Verdienste und gute Aufführung der Beförderung würdig gemacht haben. Kein Cadett oder Wachtmeister dieser Classe kann als Offizier in Vorschlag gebracht werden, so lange noch in dem ganzen Regiment acht Offiziere, von welchem Grade sie auch seyen, die ehedem Wachtmeister oder Cadetten, Söhne von deutschen Haupt-



leuten, waren, sich vorfinden; denn diese Anzahl dürfen sie nicht überschreiten.

Zur Promotion der Offiziere dieser zwey Classen müssen immer drey Individuen vorgeschlagen werden, die man vor der Uebergabe ihrer Präsentation an den General-Inspektor, in Gegenwart des Majors und eines Offiziers von der Compagnie, erinnern wird, daß derjenige, welcher nicht geborner oder naturalisirter Schweizer seye, oder nicht aus einem an dem Dienst Sr. Majestät Antheil nehmenden Canton herstamme, nie zu der Würde eines Obersten, Oberst-Lieutenants und Hauptmanns erster Classe erhoben werden könne, wohl aber zu dem Posten eines Hauptmanns zweyter Classe, eines Grenadier-Hauptmanns und Groß-Majors; der Candidat wird schriftlich erklären, daß der Inhalt dieses Artikels ihm gehörig mitgetheilt worden seye.

Wäre eine dieser acht Unterlieutenants-Stellen erledigt, und der Oberste fände keinen Wachtmeister erster Classe, der beförderet zu werden verdiente; so ertheilt er dem General-Inspektor seine gerechten und bestimmten Beweggründe zur Einstellung der Präsentation, und der Inspektor wird dasjenige hierüber beschließen, was er dem Dienste des Königs am zuträglichsten hält.

Die Kinder von Schweizern oder Deutschen, deren Väter sich nicht dem Militärdienste gewied-

met haben, können bloß aus dem Grund, daß sie in Spanien geboren sind, niemals als Cadetten angenommen werden, wenn sie es auch verlangen würden, und alle anderen erforderlichen Eigenschaften hätten.

### Sechs und vierzigster Artikel.

Die Obersten dieser Regimenter lassen alle Promotionen von Offizieren ihrer resp. Corps durch den General-Inspektor vor Seine Majestät gelangen.

### Sieben und vierzigster Artikel.

Die Hauptleute erster Classe ernennen ihre Wachtmeister und Caporalen; der Major, nach Untersuchung ihrer Fähigkeit, fügt sein Constatment bey, und der Oberste giebt seinen Beyfall dazu, wenn er keine rechtmäßige Gründe hat, ihn zu verweigern. Nach dieser unvermeidlichen Formalität werden sie angenommen. Um die Wachtmeister oder Caporalen abzusetzen, muß der Major einen Verbalprozeß aufsetzen, und der Oberste, wenn derselbe von der übeln Aufführung oder Nachlässigkeit und andern sich auf den Dienst beziehenden Fehlern der Angeklagten deutlich überzeugt ist, ertheilt den Befehl zu ihrer Absetzung; diese Prozedur wird aber aufbehalten, um, im Falle sich die Abgesetzten bey der ersten Musterung des Inspektors beklagen würden, die Gründe dieses Verfahrens darzuthun.

Die Wachtmeister erster Classe erhalten kein Wiederanwerbungs-Geld, wie dieß bey einigen dieser Regimentern der Fall war, weil sich solches nicht mehr für eine unmittelbar an die Offiziere gränzende Classe schickt. Wollten sie sich nicht verpflichten, zu dienen, bis sie eine Pension oder eine Offiziersstelle erhalten, so sollen sie ihre Anwerbung wenigstens von vier zu vier Jahren erneuern, und so fortfahren, so lange es ihnen belieben wird.

#### Acht und vierzigster Artikel.

Die Feldprediger dieser Regimentern können entweder Welt- oder Ordensgeistliche, allein sie müssen Schweizer oder Deutsche seyn oder wenigstens die deutsche Sprache so zu verstehen und zu reden im Stande seyn, daß sie die Berrichtungen ihres Amtes erfüllen können. Dem Obersten des Regiments kommt ihre Ernennung zu, und er befolgt hierin die wegen ihrer Annahme auf Königl. Befehl vorgeschriebene Uebung.

#### Neun und vierzigster Artikel.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines spanischen Sekretairs wird der Oberste ein mit den zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften begabtes Subjekt auswählen, und den General-Inspektor hievon benachrichtigen, um sein Gutheissen, vermittelst dessen er bey dem Regimente angenommen wird, einzuholen.

Nebst der vermehrten Besoldung, die Se. Maje-  
 stät mittelst dieser Capitulation den spanischen  
 Sekretairen bewilligt, haben dieselben noch die An-  
 wartschaft auf eine von der Postverwaltung abhan-  
 gende Stelle, oder auf ein Rentamt, in soferne  
 ihnen das eine oder andere beliebig ist, und sie  
 sechszehn Dienstjahre erfüllt haben; in diesem Falle  
 aber haben sie kein Recht mehr auf die in dieser  
 Capitulation ihnen angewiesene Abtrittspension.

### F ü n f z i g s t e r A r t i k e l.

Die Feldschärer können aus jeder Nation an-  
 genommen werden, wenn sie nur die deutsche  
 Sprache verstehen und reden; sie müssen aber vor  
 allen Dingen eine Prüfung über ihre Geschicklich-  
 keit und ihre Kenntnisse bestehen, welche durch den  
 Wundarzt-Direktor des Collegiums zu Barcellona,  
 oder zu Cadix, oder auch durch den Wundarzt  
 des Königs in Madrid, oder dessen Substituten,  
 und zwar unentgeltlich geschieht. Dem Zeugniß  
 seiner Fähigkeit wird die durch den Obersten ge-  
 schehene Ernennung beugefügt, der dasselbe sodann  
 dem General-Inspektor zur Genehmigung zusen-  
 den wird.

### E i n u n d f ü n f z i g s t e r A r t i k e l.

Die Waffenschmiede können, von welcher Na-  
 tion sie immer seyen, angestellt werden, und der  
 Oberste wird das ausschließliche Recht haben, sie zu  
 erwählen, wenn sie nur ihr Handwerk gut verstehen.

### Zwey und fünfzigster Artikel.

Die Wahl eines Habilitado geschieht in der Versammlung der Chefs und Hauptleute durch die Mehrheit der Stimmen, so wie dieß auch bey den andern Regimentern der Armee der Fall ist. Die Wahl muß auf einen Subalternen oder einen Hauptmann zweyter Classe fallen, welcher alle die zu diesem Berufe erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt. Dieser Offizier wird seine Verpflichtungen so lange fortsetzen, als die Chefs und Hauptleute mit ihm zufrieden seyn werden. Die Chefs und Hauptleute erster Classe der Füsiliers werden für die dem Regimente zugehörenden Gelder, für die, welche der Habilitado aus dem Finanz-Büreau wird erhalten haben, so wie für die Genauigkeit seiner Rechnungen und für seine Treue verantwortlich seyn. Zu diesem Endzweck werden die Rechnungen eines jeden Regimentes alle vier Monate berichtet.

### Drey und fünfzigster Artikel.

Dem Obersten von jedem Regimente wird eine volle und gänzliche Aufsicht auf das Betragen der Hauptleute rücksichtlich der Verwaltung des Interesses der Compagnien, in seine Pflicht gelegt; Er wird am ersten dem Könige für den guten Zustand der Disciplin und Besorgung des Regiments verantwortlich seyn. Die Hauptleute ihrer Seits müssen sich jederzeit nach den Befehlen dieses Oberhaupt-

tes richten, und nach den in dieser Capitulation enthaltenen Vorschriften; und so wie der Oberste für den Nutzen des Königs vorzüglich verantwortlich ist, so wird Er es auch für die innere Poltzen seyn, und dafür sorgen, daß ein jedes Individuum den Militärdienst mit der größten Pünktlichkeit versehen.

Wenn er im Falle wäre, gegen einen Hauptmann, oder ein anderes Individuum des Corps, rücksichtlich des Interesse, etwas scharfe Maaßregeln zu ergreifen, so wird er dem General-Inspector, so wie auch dem schweizerischen Canton oder Tribunal, welchem der Schuldige angehört, Auskunft hierüber geben.

Er wird unnütze Leute wegschicken, und nicht zugeben, daß der Soldat lange in Gefängnissen schmachte. Er wird dafür sorgen, daß die Lasterhaften und Unverbesserlichen sogleich nach Presidio oder nach den Umständen anders wohin gesandt werden, damit keine dem Dienste nachtheiligen und unnützen Subjekte unterhalten werden. Eben so ist dieser Chef verpflichtet, gute Rechtspflege zu halten, die gute Ordnung, Einigkeit und Harmonie unter allen ihm Untergeordneten zu handhaben, und wenn er einem Offizier ohne gegründete Ursache an seiner Beförderung hinderlich wäre, so wird er denselben für allen ihm zugefügten Schaden entschädigen, und Seine Majestät wird dem Inte-

refirten den ihm gebührenden Vorrang gnädigst wieder gestatten.

#### Vier und fünfzigster Artikel.

Da ein vollständiger militärischer Unterricht von der größten Wichtigkeit ist, so werden die Obersten in ihren respectiven Regimentern eine Militärschule errichten, nach der im ersten Theile, zweyten Abschnitt, 18ten Titel, 23sten Artikel der Verordnungen der Armee, enthaltenen Vorschrift, und dieselbe in allem Nöthigen der Verschiedenheit ihrer Verfassung anpassend machen. Dieser nützliche und vortheilhafte Unterricht wird einem mit Talenten, Erfahrung, Eifer und Liebe zum Dienste begabten Offizier anvertraut, und weil sich gewöhnlich in diesen Regimentern auf einmal nicht mehr als einer oder zwey Cadetten vorfinden, so sind die jungen Subalternen verpflichtet, sich ausser ihrer Dienstzeit täglich und pünktlich in die genannte Schule zu begeben.

#### Fünf und fünfzigster Artikel.

Für die Schulden, welche die Individuen dieser Regimentern machen möchten, wird jedes derselben persönlich verantwortlich seyn: Der Oberste kann es nicht für die der Hauptente und Subalternen; und diese nicht für die ihres Obersten seyn. Dieser aber als Chef ist darauf zu wachen verpflichtet, daß seine Untergeordneten keine machen, und daß diejenigen, welche gemacht hät-

ten, dieselben nach ihren Verpflichtungen bezahlen, und getreulich ihr Versprechen, zufolge den allgemeinen Verordnungen, erfüllen. Jedesmal, daß über diesen Punkt bey dem Inspector Klagen einlaufen werden, ertheilt derselbe den Befehl, daß von der Befoldung des Schuldners eine der Natur und den Umständen der Schuld angemessene Summe zurückbehalten werde, und legt demselben die verdiente Strafe auf.

### S e c h s u n d f ü n f z i g s t e r A r t i k e l.

Die Obersten, vereint mit den Kriegsgerichten und der hohen Kammer, haben die freye Gerichtsbarkeit über alle Individuen ihres Corps, und werden dieselbe in Ausübung bringen. Da aber bey einigen Regimentern der Zweifel entstanden ist, ob die Hauptleute zweyter Classe bey der hohen Kammer sitzen sollen oder nicht, so bestimmt der gegenwärtige Artikel, daß sie dieses Recht genießen sollen, weil sie, so gut als die Hauptleute erster Classe, active Hauptleute sind.

Das Kriegsgericht spricht, nach der Prozedur und Vertheidigung des Angeklagten, das Urtheil aus, ohne den geringsten Einfluß von Seite der hohen Kammer. Da die Karolina mangelhaft und nicht dem gegenwärtigen Zeitpunkte anpassend ist, so wird sich das Kriegsgericht nebst der hohen Kammer eines jeden Regimentes, rücksichtlich der Auflegung der Todesstrafe, nach den peinlichen Gesetzen



zen der Armee Sr. Majestät richten , bis die Tagsatzung einen Criminalcodex für die schweizerischen Truppen wird angenommen haben.

Als der König den Schweizer-Regimentern ausdrücklich die freye Rechtspflege bewilligte , wurde zu St. Jldefonse unterm 20sten Junii 1742. eine königliche Verordnung ausgefertigt , die gewisse wesentliche Regeln vorschreibt , und deutlich den Umfang dieses Privilegiums , und seine Anwendungsart anzeigt , wie solches aus Ihrem wörtlichen Inhalte , mit Ausnahme des 8ten Paragraphs , der einige Veränderung erlitten hat , und so verstanden und gehalten werden muß , wie er hier unten angeführt wird , erhellet :

Buchstäbliche Abschrift der oben angeführten , zu St. Jldefonse den 20. Junii 1742 erlassenen königlichen Verordnung.

Nach Ansicht der dringenden Vorstellungen von Seiten der schweizerischen Obersten , beabsichtigend die Erhaltung des Rechtes , in ihren Regimentern die Gerichtsbarkeit zu verwalten , und der rechtfertigenden Dokumenten , durch welche sie bewiesen haben , in dem Besitze des nämlichen

Vorrechtes bey andern Staaten, in deren Dienste sie sind, zu seyn; bewilligt und ertheilt der König sowohl denjenigen, die sich wirklich in seinem Dienste befinden, als die künftig an demselben Gefallen finden würden, das nämliche Recht. Seine Majestät erklärt demnach durch Gegenwärtiges:

1. „ Daß das Kriegsgericht eines jeden schweizerischen Regiments über alle demselben angehörigen Individuen eine vollkommene und ausschließliche Gerichtsbarkeit, sowohl im Civilen als Criminel- len, die von jedem andern Tribunal und Ober- haupte unabhängig ist, so wie dieß in Frankreich und andern Orten, wo schweizerische Truppen in Diensten standen, geschieht, nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Nation ausüben werde, und daß keine andere Appellation von demselben statt haben könne, als an ihre eigne Oberkeiten; weßwegen sie nachfolgende Bedingungen berücksichtigen werden. ”

2. „ Bey allen Verbrechen der beleidigten göttlichen und menschlichen Majestät, bey den Vergehungen, welche der Oberste oder das Regiment unmittelbar gegen den Militairdienst des Königs, für welchen sie sich, Kraft ihrer Zusage, verbindlich gemacht haben, begehen würden, werden die Schuldigen nach den pragmatischen Gesetzen dieses Königreiches und den Verordnungen des Königs, auf die nämliche Weise und mit den nämlichen Strafen, denen die andern

Regimenter Sr. Majestät ausgesetzt sind, belegt und geahndet. "

3. „ In allen andern, sowohl Criminal- als Civil-Vergehungen, die in dem Innern, oder aufferhalb der Regimenter entspringen könnten, werden die Obersten und Kriegsgerichte über die denselben angehörigen Individuen, eine freye, besondere und vollständige Gerichtsbarkeit, bey der weder Appellation noch Recurs gegen die interlocutorischen oder endlichen Urtheilssprüche, als an die respectiven Cantone statt haben kann, ausüben und besitzen. "

4. „ Um die Endurtheile in Criminal-Prozessen in Vollziehung zu bringen, um das Kriegsgericht zu versammeln, oder wegen andern Beweggründen, die diese Regimenter oder einen Theil derselben unter die Waffen zu treten nöthigen würden, muß vor allen Dingen die Erlaubniß des Gouverneurs, oder Befehlshabers des Feldlagers, Quartiers oder Plazes, in welchem sie sich befinden, eingeholt werden, aber die genannten Commandanten können diese Erlaubniß weder verweigern noch verzögern, als im Falle dieselbe einen beträchtlichen Nachtheil für den Dienst des Königs nach sich ziehen würde. Wenn aber ein Regiment einmal unter den Waffen ist, so bedarf es zur Vollziehung des Urtheils keiner weitem Erlaubniß mehr. "

5. „ Bey allen Civilhändeln der Individuen dieser Regimenter können weder die Klage führenden Offiziere oder Soldaten, noch die bis in den dritten Grad Verwandten derselben, eine Stimme in dem darüber entscheidenden Kriegsgerichte haben; eben so können sie von dem gefällten Urtheil an kein anderes Gericht, als an das ihrer Cantone, recurrirten oder appelliren. ”

6. „ Bey gemischten Vergehungen, die theils von Individuen dieser Regimenter, theils von anderen aus der Armee, oder von Unterthanen des Königs im Innern oder ausserhalb der schweizerischen Truppen verübt worden sind, wird die Königliche militärische oder die gewöhnliche Behörde über die Fälle Kenntniß einzulehen, welche ihre respectiven Gerichtsangehörigen betreffen, so wie auch das schweizerische Kriegsgericht sich gegen die Seinigen benehmen wird; und die Verhöre, Antworten und Prüfungen, welche zur Kenntniß des Corpus delicti dienen, und zur Vervollständigung der Procedur beitragen können, werden einander gegenseitig mitgetheilt. ”

7. „ Die Criminal = Verbrecher aus den Schweizer = Regimentern, welche aussert ihrem Corps in Verhaft genommen worden sind, es mag seyn, an welchem Ort es immer wolle, werden durch die königlichen Militär- oder gewöhnlichen Gerichte ihrem Obersten oder Kriegsgerichte mit der ganzen Procedur, die man gegen sie über

die ihre Gefangennehmung veranlassenden Verbrechen aufnehmen konnte, ausgeliefert; das schweizerische Gericht seiner Seite wird den königlichen Gerichten die Gebühren und mit der Prozedur verknüpften Auslagen erstatten."

8. „Bey allen gemischten Civil- und Criminalverbrechen, wo königliche Militärpersonen oder Untertbanen gegen schweizerische Individuen als Parthey auftreten, und sich durch das Urtheil des Kriegsgerichts des schweizerischen Offiziers-Corps beeinträchtigt glauben würden, können dieselben ihre Gegenklagen verfertigen, und einzig an den obersten Kriegsath appelliren."

„Dieses Tribunal wird die Prozedur verlangen, die ihm das schweizerische Corps ohne Verzögerung noch Ausflucht übergeben muß, damit dasselbe sich genau mit der Sache bekannt machen könne; im Falle aber schweizerische Individuen Kläger seyn würden, so steht es ihnen ebenfalls frey, bey den Gerichten, von welchen sie einzig abhängen, ihre Gegenklagen wider königliche Militärpersonen oder Untertbanen anzubringen.

9. „Wenn schweizerische Militärpersonen als Schuldner eines andern Individuums oder königlichen Untertbans absterben würden, so wird das königliche Militärgericht ein Inventarium ihres Vermögens aufnehmen, und es bey dem nämli-

chen Schweizerregimente niederlegen, und so bald die Schulden nach den Gesetzen als rechtmäßig anerkannt sind, werden sie dem Creditor abgezahlt, bevor den Erben des Verstorbenen irgend etwas von der Erbschaft zugestellt wird."

Zur deutlichen Erläuterung des oben erwähnten 8ten Paragraphs wurde noch beschlossen, daß, wenn das königliche Gericht, es mag nun ein militairisches oder gewöhnliches seyn, eine Erklärung von irgend einem Individuum der Schweizertruppen nothwendig finden würde, diese Individuen immer verbunden seyn werden, sich zu stellen, und der Vorladung ein Genüge zu leisten, die an sie ergangen ist, um den Lauf der Rechtspflege nicht zu verzögern. Zu diesem Endzwecke wird man, wenn es nicht an Zeit gebricht, die Vorladung an den Obersten oder den Regiments-Chef gelangen lassen; in dringenden Fällen aber werden sie auf bloße Vorladung des Richters hin, wie es auch allen Unterthanen Sr. Majestät anbefohlen ist, die betreffende Erklärung machen. Letztere (nämlich die königlichen Unterthanen) werden sich auf eben die Weise in ähnlichen Fällen auf die an sie durch den Großrichter des Schweizer-Regiments erlassene Citation stellen, um zur Beförderung der Berichtigung des Streithandels beizutragen.

Wenn diese Corps zur Vollziehung eines von dem Kriegsgerichte gefällten Urtheils den Scharfrichter bedürfen, so wird ihnen derselbe gestattet;

sie haben ihm die nämliche Belohnung wie die Regimenter der Armee zu entrichten. Wenn der Urtheilspruch die Strafe des Strangs erheischt, so werden die Gerichte die Galgen auf Requisition des Militär-Commando hin, aufrichten.

#### Sieben und fünfzigster Artikel.

Diese Regimenter und alle sie bildenden Individuen genießen die nämlichen Ehrenbezeugungen und Vortheile, ein jedes nach seinem Range, wie die andern Corps der Armee. Die Offiziere derselben können auch zu allen Stellen des höhern Stabs in den Plätzen und Aggregationen gelangen.

#### Acht und fünfzigster Artikel.

So wie diese Offiziere als tüchtig erklärt sind, zu allen Militärstellen und Stats-Majors der Plätze gelangen zu können, gleich den andern Truppen Sr. Majestät, so haben sie auch Anspruch auf die Militärvorden und Commanderien; und rücksichtlich der Proben, die sie deswegen in ihrem Vaterlande zu machen verpflichtet wären, gestattet ihnen Se. Majestät, dieselben in Madrid, als dem gemeinschaftlichen Vaterlande, ablegen zu können, um ihnen die im erstern Falle erforderlichen grossen Unkosten zu ersparen.

#### Neun und fünfzigster Artikel.

Jedes Jahr, jedoch nur zur Friedenszeit, wird einem Drittheil der Offiziere dieser Regimenter gestattet, in ihrem Vaterlande, oder einem

andern Lande wegen ihren eigenen Geschäften und in Rücksicht der Länge der Reise, ein Jahr zuzubringen. Se. Majestät behält sich aber vor, diesen Drittheil in den vierten Theil zu reduzieren, wenn Sie es für zweckmäßig erachten würde. Dieser Drittheil oder Viertheil wird aus der ganzen Summe der bey dem Regimente befindlichen Offiziere genommen, die im Fall sind, bey Wachten und Detaschementern ihre Dienste zu leisten, damit die Anzahl der nöthigen Offiziere nicht durch die Urlaubsbegehren zu sehr vermindert werde. Die Hauptleute erster und zweyter Classe von der gleichen Compagnie, die beyden Grenadier-Hauptleute, und die beyden Adjutanten können von dieser Erlaubniß nicht zu gleicher Zeit Gebrauch machen. Die drey Chefs genießen dieselbe ebenfalls wechselsweise.

Wenn die Wachtmeister, Caporalen und Soldaten eine gegründete Ursache haben, einen begränzten Urlaub zu verlangen, so wird ihnen ein solcher auf acht Monate ertheilt, und der Klugheit des Obersten und der Hauptleute überlassen, die Anzahl derselben und die Zeit zu bestimmen, um den Zurückbleibenden nicht zu große Anstrengung zu verursachen.

### S e c h s z i g s t e r A r t i k e l.

Die Offiziere dieser Regimenter werden fernerhin Antheil an der Wohlthat des militairischen Monte Pio haben, und sind hierin den Sahun-



gen dieser Einrichtung unterworfen, haben des-  
 nahen, gleich den andern Offizieren der Armee,  
 den nämlichen Abzug zu ertragen. Die Witt-  
 wen und Kinder der Schweizer-Offiziers genies-  
 sen, vermittelt einer Gnadenbezeugung Sr. Ma-  
 jestät, die Pension des Monte Pio, sie mögen  
 sich nun in der Schweiz oder in Spanien auf-  
 halten. Die Wittwen und Kinder derjenigen Of-  
 fiziere aber, die Deutsche sind, oder nicht aus den  
 an dem spanischen Dienst Antheil nehmenden Can-  
 tonen herkommen, beziehen nur die Hälfte von  
 der Pension, wenn sie nicht in Spanien leben.  
 Damit die in ihr Vaterland zurückgekehrten diese  
 Pension genießen können, so wird das Regiment,  
 zu welchem sie gehören, alle vier Monate ein in  
 der gehörigen Form, laut dem in den Landesge-  
 setzen vorgeschriebenen juridischen Styl verfaßtes,  
 Lebensattest vorweisen. Das Regiment wird die  
 den Interessenten zukommende Summe beziehen,  
 ist für dieselbe verantwortlich, und beauftragt, sie  
 an den gehörigen Ort gelangen zu lassen.

### Ein und sechzigster Artikel.

Seine Majestät bewilligt den Offizieren, Feld-  
 predigern, spanischen Sekretärs, Wundärzten,  
 Wachtmeistern, Caporalen, Pfeiffern, Tambou-  
 ren und Soldaten eines jeden Regimentes einen  
 im beygefügtten Etat bemerkten Austritts-Gehalt  
 in den dabey bemerkten Zeitfristen, und mit den  
 in diesem Artikel enthaltenen Erläuterungen.

Monatlich nach der Anzahl der Dienstjahre nach folgendem Verzeichniß und Plan zu beziehende Austritts-, Gehalte.

R e a l e n.

	20 Jahr.	25 Jahr.	30 Jahr.	35 Jahr.	40 Jahr.	50 Jahr.
Oberster, wenn er Feldmarschall ist, und die hier bemerkten Dienstjahre hat = Realen 2500.						
Oberster, oder Brigadier = = = = =	=	=	750	850	1000	2000
Oberst-Lieutenant = = = = =	=	=	600	700	800	1300
Major = = = = =	=	=	540	600	700	850
Hauptmann erster und zweyter Classe = = = = =	=	=	360	400	450	560
Lieutenant = = = = =	=	=	180	200	220	322
Unter-Lieutenant = = = = =	=	=	150	180	200	262
Fähnrich = = = = =	=	=	150	180	200	262
Feldprediger = = = = =	=	=	150	180	200	262
Spanischer Secretair = = = = =	=	=	300	320	350	400
Feldschirer = = = = =	=	=	150	180	200	262
Wachmeister = = = = =	60	=	=	=	=	=
Caporal, und abwärts = = = = =	40	=	=	=	=	=
Wachmeister, mit Einschluß, und abwärts = = = = =	=	90	=	=	=	=
Wachmeister, nebst Unter-Lieutenants-Grad = = = = =	=	=	=	135	=	=
Caporal und abwärts = = = = =	=	=	=	135	=	=

Die Offiziere und andere Individuen, in so fern sie geborne oder naturalisirte Schweizer sind, genießen die Austritts-Pension, welche ihnen angewiesen ist, nach Belieben in ihrem eignen Lande oder in Spanien. Die aus einem Canton herkommenden Schweizer, der an dem spanischen Militairdienste keinen Antheil nimmt, so wie auch die Deutschen, können den Austrittsgehalt nur in Spanien beziehen.

Seine Majestät bewilligt den Schweizer-Regimentern nach fünfzehn bis zwanzig Dienstjahren die den spanischen Truppen mitgetheilten Prämien ausdauernder Anhänglichkeit. Eben so erhalten die Individuen dieser Regimente wie die Spanier, der königlichen Verordnung vom 3. März 1800 zufolge, neunzig Realen monatlich über ihre Besoldung hinaus, wenn sie nach 25 Dienstjahren noch den Dienst fortsetzen können und wollen.

Die Wachtmeister dieser Regimente, welche die zum Genuß eines monatlichen Austritts-Gehaltes von 135 Realen erforderlichen 35 Jahre gedient haben, erhalten über diese noch den Unterleutenantsgrad. Wenn einige Individuen von dem Wachtmeister an abwärts gerechnet und ihn mit einbegriffen, in das spanische Invaliden-Corps zu treten Lust hätten, und sie die zu diesem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen würden, so wird man dieselben aufnehmen.

Diejenigen Offiziere, Feldprediger und Wundärzte, die noch nicht zu dem für die Bezehung eines Austritts-Gehaltes bestimmten Zeitraume gelangt, und durch in einer Schlacht erhaltene Wunden auffer Stand gesetzt wären, den Dienst fortzusetzen, werden den nämlichen Austritts-Gehalt, welcher nach dreßsig Dienstjahren eintrittet, zu genießen haben. Wenn diese Subjekte aber wegen Kränklichkeit von der Fortsetzung des Dienstes abgehalten würden, so haben sie keinen Anspruch an irgend einen Austritts-Gehalt, und können nur in einem außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände erzeugten Falle die Güte des Königs anflehen.

Die Individuen von dem Wachtmeister an abwärts gerechnet und ihn mit einbegriffen, welche durch im Kriege erhaltene Wunden von der Fortsetzung des Dienstes abgehalten würden, und noch nicht die zum Genusse eines Austritts-Gehaltes bestimmte Anzahl von Jahren erreicht hätten, erhalten die für zwanzig Dienstjahre angewiesene. Wenn die Untauglichkeit von einer andern gerechten Ursache herrühren würde, so können sie sich ebenfalls an die Güte des Königs wenden.

Die den Schweizern bewilligten Austritts-Gehalte, welche dieselben in ihrem Vaterlande verzehren werden, zahlt die Schatzkammer ihren respectiven Regimentern aus, die beauftragt sind, solche an den gehörigen Ort zu versenden, und dafür verantwortlich seyn werden. Um diese Pension

zu beziehen, muß das Corps alle vier Monate in der gehörigen Form, und nach dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen juristischen Styl verfaßte Lebensattestate aufweisen. Wenn in der Schweiz ein Minister oder Geschäftsträger Seiner Majestät zugegen ist, so werden die genannten Certificate durch ihn visirt.

### Zwey und sechszigster Artikel.

Auf das Begehren der ehemaligen Regierung des Cantons Solothurn hin, wurde laut dem 14ten Artikel der frühern Capitulation des Regiments von Schwaller, festgesetzt, daß der letzte Hauptmann erster Classe an Madame Pechery eine lebenslängliche Pension von 400 Realen monatlich zu bezahlen habe, von welcher Summe das an den Monte-Rio abzugebende abgezogen wurde. Diese Gnade wurde der genannten Dame zuerkannt, weil sie Besitzerin der Compagnie von Arregger war. Der letzte Capitain erster Classe des von Schwaller betitelten Regiments wird dem zufolge diese Pension zu behalten fortfahren, bis ein anderer auf ihn folgt, der die nämliche Verpflichtung auf sich zu nehmen haben wird.

In dem 14ten Artikel der frühern Capitulation des Regiments von Rüttimann, wurde gleichfalls bestimmt, daß der letzte Hauptmann erster Classe an Madame Clara Regli Servet eine lebenslängliche Pension von dreihundert Realen monatlich zu entrichten habe, weil sie Eigenthü-

merin der Compagnie von Servet des alten St. Gallischen Regimentes Rüttimann war, und kein anderes Vermögen als den Ertrag dieser Compagnie besaß. Der letzte Hauptmann erster Classe des Regiments, welches heutiges Tages den Namen von Rüttimann trägt, wird gleichfalls, so lange er der jüngste Hauptmann seiner Classe bleibt, diese Pension zu bezahlen haben.

### Drey und sechszigster Artikel.

Zusolg der 66. Artikel dieser Capitulation werden die fünf Regimenter Sr. Majestät dreyßig Jahre lang dienen, von dem Tage der Ratifikation an gerechnet.

Während dieser Zeitfrist sind die Chefs und Füßler - Hauptleute erster Classe gehalten, ihre Compagnien in dem nämlichen Zustande von Stärke, den diese Capitulation vorschreibt, zu unterhalten.

Seine Majestät wird zwey Jahre vor dem Verlauf der dreyßig Jahre Ihre Gesinnungen für die Erneuerung der Capitulation oder die Abdankung der Regimenter an den Tag legen, und denselben zu wissen thun, daß sie nach verfloßenem Termin sich von dem Dienste zurück zu ziehen haben. Zur nämlichen Zeit wird auch die eidsgenössische Tagsagung Sr. Majestät ihre Gesinnungen in dieser Hinsicht einberichten. Im Falle diese Regimenter sich aus dem Dienste des Kö-

nigs entfernen müßten, so gestattet ihnen Se. Majestät, mit allen ihren Offizieren, Soldaten, Equipagen, Habersäcken, Kleidungen, die sie dannzumal haben werden, und allem, was ihnen zugehört, aus den spanischen Staaten zu ziehen.

Vor ihrer Abreise wird ihnen alles ausbezahlt, was man ihnen laut dem Musterungs-Stat bis zum letzten Tag ihres Dienstes schuldig seyn wird. Nach dem Verzeichniß der neuesten Musterung wird ihnen überdieß als Belohnung der Betrag einer zwey monatlichen Befoldung eingehändiget werden.

Da die Rechnungen eines jeden Regimentes von der Schatzkammer immer pünktlich berichtet werden, so müssen auch die Hauptleute ihre Abrechnungen mit den Soldaten und andern Individuen ihrer Compagnie schließen, damit jeder vergnügt und zufrieden abziehe. Sind nun die Rechnungen auf diese Weise berichtet, und an die königlichen Finanzen alles, was die Regimenter an dieselben zu entrichten haben, abgetragen, so wird der General-Inspektor hiervon benachrichtigt, so wie von dem Zustande der in der Casse befindlichen Gelder. Dieser erlaubt sodann den zwey Chefs und den Hauptleuten, die das Recht dazu haben, über dieselben zu ihrem Nutzen zu disponieren, nach Abzug des Betrags der Vergütung der Waffen, welche, so wie die Kriegsrüstung, dem General-Inspektor zugestellt werden

muß, damit Seine Majestät hierüber verfüge, was sie für das Zweckmäßigste hält. Die Offiziere von ausgezeichnetem Verdienste, welche den Dienst fortzusetzen im Stande wären, wenn das Regiment entlassen würde, sind der Großmuth des Königs anempfohlen.

#### Vier und sechszigster Artikel.

In allem, was nicht in dieser Capitulation ausdrücklich bestimmt ist, und auf den Dienst dieser Regimenter Bezug haben würde, sind dieselben gleich den andern Truppen der Armee den Königl. Verordnungen und Befehlen unterworfen.

Diese Corps verpflichten sich auch, allenthalben zu dienen, wo Se. Majestät in Ihren Besitzungen in Europa derselben bedürfen würde, und auch selbst ausserhalb denselben, wenn sie nur innerhalb Europa stehen; allein unter der Bedingung, daß sie niemals gebraucht werden gegen die Cantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft oder deren Verbündete Angriffsweise zu agiren.

#### Fünf und sechszigster Artikel.

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft anerkennt sowohl in ihrem Namen, als in dem der interessirten Cantone die fünf Regimenter, welche Kraft dieser Capitulation in Dienste treten werden, und sie bewilligt ihnen während der Dauer der Dienstzeit gänzlichen und vollen Schutz



Schutz, mit der Vollmacht, frey auf dem Gebiete der genannten Cantone alle Individuen, die sich freywillig in eines dieser, dem Dienste Sr. katholischen Majestät bestimmten Corps begeben würden, anzuwerben.

### Sech s und sechs zig ster Artikel.

Da es schwer ist, zu vermeiden, daß nicht der einte oder der andere der in dieser Capitulation enthaltenen Artikel, ohngeachtet der Deutlichkeit, die man dem Inhalte derselben zu ertheilen gesucht hat, auf verschiedene Arten ausgelegt werde, so verstehen Sich Se. Majestät und die Tagsatzung darzu, jedesmal den eigentlichen Sinn zu erklären, wenn die Inspektoren oder die Kanzleyen nicht mit einander übereinkommen würden. Die Rattifikationen der gegenwärtigen Capitulation werden in dem Zeitraum von 4. Monaten ausgewechselt, von dem Tag der Unterzeichnung an gerechnet, oder noch früher, wenn es geschehen kann.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir: der bevollmächtigte Minister Sr. katholischen Majestät, und Wir: die Abgeordneten der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft zwey Exemplare von der gleichen Form und Inhalt, und beyde in

spanischer und französischer Sprache abgefaßt,  
unterzeichnet.

Geben zu Bern, den 2. August 1804.

Unterzeichnet: Joseph Caamano,

Unterzeichnet: { Alons Neding.  
                  { Nikolaus Zelger.  
                  { Peter Gluz.  
                  { Joseph Rusconi.  
                  { Heinrich Ludwig Schneider.

Der Canzler der schweizerischen Eidsgenossen-  
schaft bezeugt, daß das gegenwärtige Exemplar  
der Militair-Capitulation zwischen Spanien und  
der Schweiz dem von den respectiven Bevollmäch-  
tigten unterzeichneten, und in den Archiven der  
Eidsgenossenschaft aufbewahrten Original gleich-  
lautend sey.

Bern, den 21sten August 1804.

(L. S.)

Mousson.

## Verzeichniß der in dieser Capitulation enthaltenen Artikel.

### Artikel

1. Cantone, in denen jedes Regiment werben wird. Bedingungen.
2. Inhalt und Stärke des Regiments. Sein Name. Unterscheidung der Compagnien.
3. Gratifikation. Aufbewahrung derselben und abzulegende Rechnungen.
4. Anwerbungs- und Transportunkosten nach Spanien zur Zeit des Friedens und Krieges.
5. Eigenschaften der Rekruten. Anzahl der Schweizer.
6. Ueberzählige Plätze in jedem Regimente.
7. Anwerbung in Spanien.
8. Annahme der beym Regimente gebohrnen Individuen.
9. Wer als Schweizer oder Deutsche anzusehen.
10. Abzug, den die Offiziere zu erdulden haben, wenn die Compagnie nicht vollzählig ist. Ausnahme.
11. Annahme der Cadetten.
12. Verwendung Seiner Majestät wegen dem Durchzug der Truppen.
13. Vollständiger Abschied der Soldaten.
14. Wiedererstattung der Ueberläufer.
15. Depot eines jeden Regiments zu Barcellona und in der Schweiz.
16. Wohnung, Mobilien, Wagen.
17. Absonderung der Grenadier-Compagnien.
18. Besoldung der Offiziere, und Regimentsstab.
19. Sold der Wachtmeistern und Soldaten.

## Artikel

20. Brodration und Austheilung des Soldes.
21. Grosse Masse und ihre Verwaltung, Waffenrüstung und Fahnen.
22. Wo und wie die Regimenter ihre Gelder zu beziehen haben werden.
23. Gratifikation der Waffen, und Verwaltung.
24. Uniform.
25. Eine Fahne für jedes Bataillon und zwey Fähndriche.
26. Musterung der Commissairs.
27. Welche er zur Musterung zulassen solle.
28. Hauptregister und Büchlein zur Berechnung des Habens der Soldaten.
29. Aufnahme der Offiziere und Soldaten in die königlichen und Privat-Hospitähler.
30. Gefangene.
31. Seerationen und Abzug.
32. Behandlung der von den Mohren Gefangenen.
33. Bewilligung der Gratifikationen, und in welchen Fällen.
34. Die Obersten und Oberst-Lieutenante haben keine Compagnien. Die erstern behalten das Commando bey, wenn sie Generale werden.
35. Bedingnisse zur Stelle eines Obersten.
36. Bedingnisse zur Stelle eines Oberst-Lieutenants.
37. Bedingnisse zur Stelle eines Großmajors.
38. Bedingnisse zur Stelle eines Füsilier-Hauptmanns erster Classe.
39. Bedingnisse zur Stelle eines Grenadier-Hauptmanns.

## Artikel

40. Bedingnisse zur Stelle eines Hauptmanns zweyter Classe.
41. Bedingnisse zur Stelle eines Adjutanten.
42. Bedingnisse zur Stelle eines Lieutenants.
43. Beförderung der Walliser-Offiziere bey den Schweizer-Regimentern, und der Schweizer-Offiziere bey dem Walliser-Regimente.
44. Dienstjahre der Offiziere bey einer fremden Macht.
45. Acht für verdiente Wachtmeister und für die Cadetten, Söhne von deutschen Hauptleuten, aufbehaltene Unterlieutenants-Stellen. Ankündigung vor ihrer Erhebung.
46. Auf welche Weise der Oberste die Vorstellung veranstaltet.
47. Ernennung der Wachtmeister und Caporalen. Entsetzung. Wiederanwerbung.
48. Feldprediger.
49. Erwählung des spanischen Sekretairs. Anwartschaft, die er erhalten hat.
50. Feldschärer und ihre Annahme.
51. Waffenschmiede.
52. Der Habilitado und seine Erwählung.
53. Verantwortlichkeit der Obersten.
54. Militair = Schule.
55. Persönliche Schulden und Verantwortlichkeit.
56. Gerechtigkeits-Verwaltung.
57. Ehrenbezeugungen und Vorrechte der Schweizer-Regimenter.
58. Zutritt der Offiziere, zu den effektiven und aggre-

girten Stellen in den höhern Stäben der Plätze.  
Ihr Eintritt in die Militair-Orden.

59. Abschied der Offiziere und Soldaten.
60. Monte-Pio und Wittwen-Gehalte.
61. Austritts-Gehalte und Belohnung der Ausharrung.
62. Pensionen, die den Regimentern von Schwaller und Rütimann obliegen.
63. Dauer der Capitulation, Formalität zu ihrer Erneuerung oder der Abdankung der Truppen. Verpflichtung Sr. Majestät.
64. Unterwerfung der Regimenter unter die königlichen Befehle, Länder, wo sie gebraucht werden können, Mächte, gegen welche sie nicht angriffsweise agieren werden.
65. Beyfall und Schutz von Seiten der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft.
66. Erläuterung der zweifelhaften Artikel.

**Z u s a t z .** Artikel zu der in Bern unterm 2ten August 1804 für die fünf in Diensten Seiner katholischen Majestät befindlichen Schweizer-Regimenter unterzeichneten Capitulation.

Da es sowohl dem Dienste des Königs, als dem Ruhm der Regimenter zum wahren Nutzen gereicht, daß zur Kriegszeit von der in der Capitulation, rücksichtlich der Beförderung nach dem Dienstalter vorgeschriebenen allgemeinen Regel ein-

ge Ausnahme gemacht werde, um theils Ehrliche und Dienstfeifer der Jugend aufzuwecken, theils ausgezeichnete Handlungen zu belohnen, so sind der bevollmächtigte Minister Seiner katholischen Majestät, und die von der Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft ernannte Commission über nachfolgendes übereingekommen:

Derjenige Wachtmeister zweyter Classe, welcher in Gegenwart des Feindes eine ausgezeichnete verdienstliche That ausüben würde, wird zum Platz eines Wachtmeisters der ersten Classe, sobald ein solcher bey dem Regimente vakant geworden, befördert. — Aus dem nämlichen Beweggrunde wird der Wachtmeister erster Classe die erste erledigte Unterleutenants-Stelle erhalten, sie mag nun zu den acht für seine Classe aufbewahrten gehören, oder zu denen von den Cantonen der Reihe nach zu besetzenden, welche für diesmal unterbrochen wird, ohne daß dem interessirten Canton bey der nächsten Erledigung das Besetzungs-Recht deswegen genommen wird. In dem nämlichen Falle wird auch der Unterlieutenant den Oberleutenants-Grad, der Lieutenant den des Hauptmanns zweyter Classe, und dieser den eines Grenadier- oder Füsillier-Hauptmanns erster Classe erhalten, zufolge seiner Qualität als Schweizer oder Deutscher.

Zu den besonders ausgezeichneten Kriegs-Thaten wird gezählt: Die Wegnahme einer feind-

lichen Fahne aus der Mitte eines in Schlachordnung stehenden Haufens : als der erste auf eine Breche zu steigen , zuerst eine Mauer oder einen Wall mit Sturmleitern zu ersteigen , zuerst einen Kriegshaufen auf einer feindlichen Festung in Ordnung zu bringen , den Feind in einer Schlacht oder Rückzug mit einem Drittheil Leuten schlagen , und ähnliche Handlungen mehr. Derjenige Offizier , der eine so ausgezeichnete Handlung verrichtet hat , wird dieselbe nach der im ersten Theil , zweite Abtheilung , 17ter Titel der königlichen Verordnungen beschriebenen Form aufweisen müssen : der Oberste sendet sodann dieses Zeugniß an den General-Inspektor , damit dieser Seiner Majestät Bericht davon erstatte ; und der Interessent wird bey der ersten erledigten Stelle befördert werden , wenn er auch der Letzte seiner Classe wäre. — Der König wird auch das Verdienst der Hauptleute erster Classe , und der Chefs , die sich durch Handlungen , welche den oben bezeichneten ähnlich sind , ausgezeichnet haben , in Erwägung bringen.

Der gegenwärtige Artikel wird die nämliche Kraft und Nachdruck besitzen , als wenn er der zu Bern den 2ten August 1804. unterzeichneten Capitulation einverleibt wäre.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir : der bevollmächtigte Minister Seiner katholischen Majestät ;



und Wir: die zu diesem Endzweck von der Tag-  
sagung der schweizerischen Eidsgenossenschaft ernann-  
ten Abgeordneten, zwey Exemplare dieses Zusatz-  
Artikels, beyde in spanischer und französischer  
Sprache verfaßt, von nämlicher Form und In-  
halt unterzeichnet.

Bern, den 3ten August 1804.

Unterzeichnet: Joseph Caamano.

Unterzeichnet: { Aloys Reding.  
Niklaus Zelger.  
Peter Gluz.  
Joseph Rusconi.  
Heinrich Ludwig Schneider.

Der Kanzler der schweizerischen Eidsgenossen-  
schaft bezeugt, daß gegenwärtiger Artikel dem von  
den respectiven Bevollmächtigten unterzeichneten  
und in den Archiven der Eidsgenossenschaft aufbe-  
wahrten Original gleichlautend sey.

Bern, den 21sten August 1804.

Mousson.